

RS OGH 1993/8/25 13Os97/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1993

Norm

StGB §9 Abs2

StGB §162

Rechtssatz

Das Unrecht einer Gläubigerschädigung, die darin besteht, daß der Täter eine in seinem Eigentum stehende Liegenschaft dem drohenden Zugriff seines Gläubigers entzog, als ihm klar wurde, daß er im Rechtsstreit gegen diesen unterlegen würde, ist für jedermann leicht erkennbar.

Entscheidungstexte

- 13 Os 97/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 13 Os 97/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0089397

Dokumentnummer

JJR_19930825_OGH0002_0130OS00097_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at